

An die Kantone

Bern, 29. Juni 2016

Empfehlungen der Austauschplattform BPUK zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 vom 23. Mai 2016

Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anpassungen zur Schaffung von Handlungsspielraum in Erfüllung von 15.3001 Motion UREK-S

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende 2. Etappe Revision GSchV wurde durch die Motion UREK-S 15.3001 angestossen. Die BPUK hat im Anschluss mit einer Austauschplattform die von der Motion geforderten Handlungsspielräume ausgelotet. Die Austauschplattform ist zum Schluss gekommen, dass in 5 Bereichen flexiblere Bestimmungen eingeführt werden sollen und hat Grundlagen zu diesen Bestimmungen erarbeitet:

- Zwei betreffen flexiblere Möglichkeiten bei der Gewässerraumausscheidung:
 - Anpassung der Gewässerraumbreite an topografische Verhältnisse
 - Verzicht auf Ausscheidung bei sehr kleinen Gewässern
- In drei Bereichen soll die Nutzung flexibler gehandhabt werden können:
 - Nutzung von Baulücken auch ausserhalb dicht überbauter Gebiete
 - Neuer Anlagetyp im Gewässerraum
 - Weitere Ausnahme von Bewirtschaftungseinschränkungen.
- Ferner wurde eine Präzisierung hinsichtlich Ersatz von ackerfähigem Kulturland gewünscht.

An der Plenarversammlung der BPUK vom 4. März 2016 zeigte sich, dass nach wie vor offene Fragen bestehen. Es wurde eine erneute Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse von der Austauschplattform Gewässerraum diskutiert und bewertet wurden. Die eingegangenen Anträge lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen:

1. Anträge, die auf eine Änderung des vom Parlament erzielten Kompromisses hinauslaufen. Solche Anträge wurden von der Austauschplattform verworfen, nicht zuletzt, weil sie mit dem Auftrag der UREK und der bislang vertretenen Haltung der BPUK kollidieren (z.B. in Bezug auf die Schlüsselkurve).

2. Anträge und Fragen zu Einzelfällen. Häufig handelt es sich bei genauer Betrachtung um Auslegungsfragen. Diese werden in den Erläuterungen bzw. in den zu überarbeitenden Merkblättern aufgenommen. Eine Anpassung der GSchV ist in diesen Fällen nicht nötig (z.B. betr. Velowege oder die Auslegung des Begriffs „Anlagen“).
3. Anträge zur flexibleren Handhabung von bestehenden Bestimmungen. Diese verlangen eine Änderung des Verordnungstextes oder der Erläuternde Bericht muss für mehr Klarheit sorgen (z.B. Nutzung von Randstreifen).
4. Anträge, welche im Zusammenhang mit vorbestehendem Recht stehen (z.B. Eindolungen). Diese werden separat weiterbehandelt.

Die zahlreichen Verständnisfragen wurden in einer Frage-/Antwortliste (siehe Beilage) vom BAFU beantwortet.

2. Etappe der Verordnungsänderung; Anträge der BPUK

Auf Wunsch der Kantone wurde geprüft, ob die BPUK eine Musterstellungnahme erarbeiten soll. Dies ist insofern hinfällig, als das BAFU zugesichert hat, dass konsolidierte Anträge der BPUK berücksichtigt werden. Eine konzentrierte Aktion der Kantone ist daher nicht erforderlich. Die BPUK selbst wird im September eine befürwortende Stellungnahme abgeben, basierend auf der Bewertung der Austauschplattform. Diese begrüsst, dass mit der Vorlage die zwei gegensätzlichen Anliegen nach mehr Flexibilität und nach Rechtssicherheit unter einen Hut gebracht werden können. Die Vorlage schafft mehr Handlungsspielraum mit pragmatischen Lösungen, die aus ökologischer Sicht vertretbar sind. Die Austauschplattform erachtet es als wichtig, dass keine einschneidenden Anpassungen vorgenommen werden, weil damit die laufenden Arbeiten erschwert würden. Eine weitergehende Öffnung würde das Ziel des Gewässerschutzgesetzes gefährden und ist für die Ausscheidung der Gewässerräume nicht nötig. Der Vollzug soll aber praxisnaher gestaltet werden, indem Ausnahmen von der Nutzungsextensivierung ermöglicht werden.

Besonders intensiv wurde das Randstreifenthema von Art. 41c Abs. 4^{bis} der Vorlage diskutiert. Die Austauschplattform findet, dass eine Beschränkung der Randstreifen auf 2 Meter Breite im Vollzug nicht praktikabel ist. Hier wird gefordert, dass die Formulierung mit „wenige Meter“ ersetzt wird. Die Beschränkung auf Strassen mit Hartbelag wurde ausserdem kritisiert, weil auch Flurwege in gewissen Fällen berücksichtigt werden sollen. Auch diese Forderung wurde aufgenommen. Unklar ist, ob eine minimale Strassenbreite von 4 Metern gelten soll, wie dies vom BAFU vorgeschlagen wird. Hier konnte keine konsolidierte Haltung erarbeitet werden. Die BPUK schlägt den Kantonen für Ihre Stellungnahme die unten aufgeführte Formulierung vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Verordnungsbestimmung	<i>Bemerkungen</i>
<p>Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d ⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:</p> <p>a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;</p> <p>b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:</p> <p>1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und</p> <p>2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.</p>	<p><i>Keine Anpassungen nötig.</i></p>
<p>⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:</p> <p>d. sehr klein ist.</p>	<p><i>Keine Anpassungen nötig.</i></p>
<p>Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d und Abs. 4^{bis} ¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:</p> <p>a^{bis} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;</p> <p>d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.</p>	<p><i>Das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ weist für die Begriffsdefinition von Anlagen auf Art. 7 Abs. 7 USG. Unter diesen Gesichtspunkt ist keine Anpassung der Bestimmung nötig.</i></p> <p>Art. 7 Abs. 7 USG ⁷ <i>Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.</i></p> <p><i>Dieser Verweis soll in die Erläuterungen integriert werden.</i></p>



<p>4^{bis} Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.</p>	<p>Kleine Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis): <i>Die Austauschplattform findet die Begrenzung der Breite des landseitigen Randstreifens auf 2 m im Vollzug nicht praktikabel und beantragt folgende Formulierung zu übernehmen:</i></p> <p><i>„Reicht der Gewässerraum bei rund <u>4m</u> breiten Strassen <u>und Wegen</u> oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig <u>nur wenig</u> über die Verkehrsanlage hinaus, kann die kantonale Behörde“</i></p> <p><i>Für den Erläuternden Bericht beantragt sie folgende Änderungen:</i> <i>„Verlaufen Strassen und Schienen im Gewässerraum, können Situationen entstehen, in denen auf der dem Gewässer abgewandten Seite kleine Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen nach geltendem Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Vorteil für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Dort sollen nun unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen der Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können. Voraussetzungen sind, dass es sich um <u>Strassen oder Wege mit einer Breite von rund 4 Metern Breite</u> handelt, <u>die gewässerabgewandten Randstreifen wenige Meter breit sind und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.</u>“</i></p>
<p>Art. 41c^{bis} Abs. 2 ² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 20002) Ersatz zu leisten.</p>	<p><i>Keine Anpassungen bei der Bestimmung nötig.</i> <i>Der Erläuternde Bericht soll klar aufzeigen, dass es sich um die Verankerung des Status quo handelt:</i> <i>Die Regelung in der Vorlage muss nicht angepasst werden. Hingegen muss der Erläuternde Text noch klarer hervorheben, dass die Bestimmung nur den Status quo verankert und nicht etwa die Ersatzpflicht ausdehnen will. Es gilt weiterhin, dass die Kompensation bei Revitalisierungsprojekten nach Gewässerschutzgesetz geregelt ist, bei Hochwasserschutzprojekten gemäss Vorgaben der Sachplanung des Bundes. Die Frage der Fruchtfolgeflächen muss im Zuge der Überarbeitung des Sachplanes FFF gelöst werden.</i></p>

Vor diesem Hintergrund werden die Kantone gebeten, die obigen Bewertungen in ihren Stellungnahmen zur Anhörung zu übernehmen, falls sie eine solche abgeben.

Erläuternder Bericht und Merkblätter

Antworten zu den offenen Fragen sind oft in den Erläuternden Berichten und auch in den Merkblättern zu finden. Da die Gewässerschutzverordnung seit 2011 mehrmals revidiert wurde, gibt es keinen einheitlichen Erläuternden Bericht. Diese Tatsache erschwert den Vollzug. Mit der Überarbeitung der Merkblätter soll hier Abhilfe geschaffen werden. Im 1. Quartal 2017 wird diese Arbeit an die Hand genommen. Um bis dahin die Kantone bei Umsetzungsfragen zu unterstützen, führt das BAFU für die kantonalen Fachleute am 15. November 2016 eine Veranstaltung zu Verständnisfragen bei der Gewässerraumausscheidung durch.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Paul Federer

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Beilage:

- Frage- und Antwortliste des BAFU zum Gewässerraum

Kopie an:

- LDK
- BPUK
- KVV